

Professor Dr. Karlheinz Schmidt

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Tel. +49 69 79 19 200, Fax +49 69 79 19 227

bgl@bgl-ev.de, www.bgl-ev.de



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Abteilung I B 6

zu Hd. Herrn Dr. Solbach

11019 Berlin

Frankfurt, 22.05.2015

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Az.: IB6-270108/1

Sehr geehrte Herr Dr. Solbach,

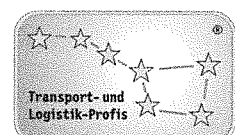
der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. vertritt die Interessen von ca. 8.000 überwiegend mittelständischen deutschen Transportlogistikunternehmen.

Für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts bedanken wir uns. Mit diesem Gesetz sollen drei EU-Richtlinien, die sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Intention dieser EU-Richtlinien, das Vergabeverfahren effizienter, einfacher und flexibler zu gestalten und insbesondere die Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen an dem Vergabeverfahren zu erleichtern, wird vom BGL nachdrücklich begrüßt. Im Interesse der uns angeschlossenen Transportlogistikunternehmen halten wir es aus Transparenzgründen auch für zielführend, die Umsetzung der EU-Richtlinien dazu zu nutzen, den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) grundsätzlich zu überarbeiten. Die neue Strukturierung des Gesetzes mit erstmals genauen Vorgaben zum Ablauf des Vergabeverfahrens erachten wir daher als sinnvoll.

Vor allem begrüßen wir die nunmehr in § 102 GWB vorgesehene Beschreibung der Sektorentätigkeiten. Das überwiegend mittelständische Transportlogistikgewerbe ist als Dienstleister überwiegend für die private Wirtschaft, aber z.B. auch für Kommunen, u.a. im Bereich der Entsorgung, tätig. Durch § 102 Nr. 4 des Entwurfs soll nunmehr im Gesetz klargestellt werden, dass die von diesen Unternehmen erbrachten Transport- und Logistikdienstleistungen nicht unter die „Verkehrsleistungen“ im Sinne des Sektorenvergaberechts fallen. Wir begrüßen nachdrücklich, dass nunmehr eindeutig im Gesetz klargestellt werden soll, dass, wie vom BGL zuletzt bei der Neufassung der Sektorenverordnung im Jahr 2009 erbeten, die im Bereich des Güterkraftverkehrs tätigen Unternehmen dem klassischen Vergaberecht unterliegen.

1 / 2



Erläuterungsbedarf innerhalb des Gesetzes sehen wir im Hinblick auf die Regelungen nach § 122 („Eignung“), §§ 123 und 124 („zwingende“ und „fakultative Ausschlussgründe“) sowie § 125 („Selbstreinigung“). Für Transportlogistikunternehmen existieren speziell hinsichtlich der Eignungs- und Ausschlussgründe bereits umfangreiche öffentlich-rechtliche Vorschriften. So unterliegen für Transportleistungen mit Lkw von mehr 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (zGG) die potenziellen Anbieter den Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) sowie den EU-Vorschriften über den Markt- und Berufszugang. Hierzu gehören insbesondere die Verordnung (EG) 1071/2009 und Verordnung (EG) 1072/2009. Transportlogistikunternehmen müssen entsprechend dieser Vorschriften über eine EU-Lizenz oder eine nationale Erlaubnis verfügen. EU-Lizenzen bzw. nationale Erlaubnisse werden gemäß Art. 3 der VO (EG) 1071/2009 bzw. § 3 Abs. 2 GüKG nur erteilt, wenn der Unternehmer seine persönliche Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung nachweisen kann. Gemäß § 21a GüKG unterliegen die Transportlogistikunternehmer bezüglich der Einhaltung dieser Voraussetzungen der ständigen Aufsicht der nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörde.

Aus unserer Sicht ist es daher für die Vergabe von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Straßen-güterverkehrs ausreichend, wenn der öffentliche Auftraggeber sich vergewissert, dass der Anbieter über eine gültige EU-Lizenz bzw. eine nationale Erlaubnis verfügt. Aus Sicht des BGL bedarf es daher im Rahmen des Vergabeverfahrens keiner weiteren Prüfungen über Zuverlässigkeit, Fachkunde oder finanzielle Leistungsfähigkeit.

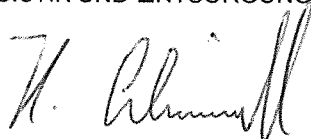
Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass diesbezüglich unterhalb der gesetzlichen Ebene weitere Verwaltungsvorschriften für das Transportlogistikgewerbe existieren. Zu nennen ist hier u.a. das auf Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) 1071/2009 basierende nationale Risikoeinstufungssystem, das in Absprache zwischen Bund und Ländern entworfen wurde und derzeit durch den Bund-Länder Fachausschuss Güterverkehr einer Überarbeitung unterzogen wird. Dieses Risikoeinstufungssystem führt bei vermehrten Verstößen zu verstärkten Kontrollen, die gegebenenfalls zum Entzug der EU-Lizenz oder der nationalen Erlaubnis führen können.

Wir bitten daher nachdrücklich darum, diese gesetzlichen und administrativen Vorgaben bei der Neufassung des GWB zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.



Prof. Dr. K. Schmidt
Geschäftsführendes Präsidialmitglied